

Corona Update Nr. 27

1. [Hier](#) finden Sie die neue aktuelle Fassung der Zusammenstellung zu den Finanzhilfen des Bundes sowie deren von Hamburg und Schleswig-Holstein mit heutigem Stand (30.04.2020).

2. LKW dürfen weiterhin sonntags fahren. Das Wirtschaftsministerium des Landes Schleswig-Holstein teilte [in einer Medieninformation](#) mit, das Land habe die Aufhebung des LKW-Sonntags-Fahrverbots vorerst bis zum 30. Juni verlängert.

3. Tipps für die Antragstellung: Für das Bundesprogramm/Soforthilfe für Betriebe mit maximal zehn Beschäftigten sind in Schleswig-Holstein seit Ende März rund 70.000 Anträge gestellt worden. Etwa 31.000 Anträge wurden inzwischen bewilligt und ausgezahlt. An die 10.000 Anträge konnten nicht sofort bearbeitet werden. Die Gründe: unvollständige Angaben wie fehlende Unterschrift oder nicht gesetzte Kreuze, kein Upload der Gewerbeanmeldung, unterschiedliche E-Mailadressen oder widersprüchliche Angaben. Sollten Sie Ihren Antrag noch per Mail oder Post gestellt haben und noch keine Antwort erhalten haben: Stellen Sie einen Neuantrag über das Uploadverfahren und achten Sie auf [vollständige Angaben und Unterlagen](#). (Vielen Dank an die IHK Flensburg)

4. Wurde zu viel Soforthilfe beantragt, sind Antragsteller verpflichtet, den Mehrbetrag zurückzuzahlen. Die im Bescheid genannte Widerrufsfrist von einem Monat ist dafür nicht relevant. Möchten Sie Ihren Zuschuss teilweise oder komplett zurückzahlen, schreiben Sie unter Bezugnahme auf Ihre Antragsnummer laut Zuwendungsbescheid bitte eine E-Mail an soforthilfe-aenderungsantrag@ib-sh.de. Geben Sie die Höhe des überschüssigen Betrages an oder erklären Sie Ihren Rücktritt von der gesamten Förderung; ein formeller Widerspruch ist nicht erforderlich. Sie erhalten dann einen Änderungs- bzw. Widerrufsbescheid. Bitte überweisen Sie zudem den zu viel erhaltenen Betrag an die Landeskasse, Bundesbank Hamburg DE82 2000 0000 0020 2015 77. Bitte geben Sie im Textfeld das Kassenzichen 040 384 796 852 00, Ihr Aktenzeichen laut Zuwendungsbescheid und den Kurzgrund „Teilrückzahlung“ bzw. bei voller Rückzahlung "Rücktritt" an.

Noch nicht geklärt ist, ob zurückgezahlt werden muss, wenn die Prognose für den Liquiditätsengpass schlechter war als eingetreten. Grundsätzlich wird empfohlen: Dokumentieren Sie mit Datum und Unterschrift die Ermittlung des Liquiditätsengpasses (Aufbewahrungsfrist: zehn Jahre). Auch für die Prüfung im Nachgang gibt es noch kein Verfahren. Möglicherweise wird dies im Rahmen der Steuerprüfungen geschehen. (Vielen Dank an die IHK Flensburg)

5. [Hier](#) finden Sie Informationen über den vorläufigen Verlustrücktrag, den Antrag auf Verschiebung der Frist der Lohnsteuer-Anmeldung, weitere Hilfen des Koalitionsausschusses und mehr.

6. Corona-Schutz im Betrieb: Leitlinie für ein Konzept: Viele Unternehmen sind unsicher, wie sie das Ansteckungsrisiko in ihrem Betrieb möglichst geringhalten; die Abwägung zwischen Aufrechterhaltung des Betriebs und Minimierung gesundheitlicher Risiken ist schwierig. Pauschale Regeln – etwa dazu, wer im Verdachtsfall unter Quarantäne gestellt werden muss – können auch die Gesundheitsämter wegen der sehr unterschiedlichen Gegebenheiten in den Unternehmen nicht aufstellen. Es sollte ein individuelles Konzept in jedem Unternehmen erstellt und dokumentiert werden: zum Schutz der Mitarbeiter und auch, um den Gesundheitsämtern im Ansteckungsfall die Entscheidung über Quarantäne-Maßnahmen zu erleichtern. Einen Leitfaden dafür können Sie [HIER](#) herunterladen. Wenn Sie dabei Unterstützung wünschen, können Sie sich gerne an unser Mitglied [Olaf Stortz](#) wenden und mit ihm zusammen ein Hygieneplan erstellen oder die Mitarbeiter beschulen.